

verständlich, weshalb sich Savoy mit Elan gegen die nicht selten trickreichen Bemühungen positioniert, denn als Trägerin des angesehenen Leibniz-Preises und Beraterin des französischen Staatspräsidenten Macron ist ihre Stimme inzwischen so gewichtig geworden, dass ihr eine Neuaufgabe der Debatte im Zusammenhang mit der Präsentation völkerkundlicher Objekte im neuen Berliner Humboldt-Forum zuzutrauen ist.

Temperamentvoll und meinungsstark, dabei gegenüber den älteren Direktoren nicht immer verständnisvoll oder gar gerecht, skizziert sie den Verlauf einer Restitutionsdebatte von Anbeginn an und schreitet chronologisch vor. Ende 1981 schien sogar noch eine „faire und sachgemäße“ Lösung (S.7) möglich gewesen zu sein. Damals hätte der afrikanische „Selbstfindungsprozess“ ethnisch differenzierter ehemals kolonisierter Gesellschaften durch Rückgabe von Kunstobjekten unterstützt werden können. Politiker wie Hildegard Hamm-Brücher machten sich die Unterstützung einer kulturellen und historischen Identitätsbildung der aus der Kolonialherrschaft entlassenen Gesellschaft zur Aufgabe. Dass dies nicht verstanden wurde, lässt sich mit einer subkutan spürbaren rassenideologisch geprägten Taktik des Hinhaltens und Aussitzens erklären. Die Blockade wurde erst durch das energische Eingreifen Hamm-Brüchers, damals Staatsministerin im Auswärtigen Amt, durchbrochen. Sie versuchte 1983 in Mexiko die Restitutionsbestrebungen noch einmal zu befeuern. Drei Jahre später war die Energie erschöpft. Als Kußmaul 1986 pensioniert wurde, war die Brisanz weitgehend entschärft. Deshalb beschreibt Savoy eigentlich eine temporäre Niederlage, vor allem, weil in den afrikanischen Staaten wirtschaftliche Probleme in das entwicklungspolitische Zentrum rückten.

Heute ist das Restitutionsproblem aber keineswegs gelöst. Die im Zuge der Entkolonialisierung entstandenen neuen Staaten verlangen weiterhin die historisch-kulturelle Selbstvergewisserung der afrikanischen Gesellschaften. Savoy spart als erfahrene Feldforscherin nicht mit Kritik an der Provinzialität der deutschen Wortführer, in deren Abwehrversuchen sie neben engen Museumsinteressen und dem fehlenden Gespür für die Interessen und Herausforderungen einer afrikanischen Museumspolitik postkoloniale Überheblichkeit ausmacht. Sensibel konstatiert sie kolonialistische, sogar rassistische Argumente. Die aktuelle Kritik und Revision des kolonialistischen Denkens eröffnet nun sogar eine zweite Chance für die Restituierung afrikanischer Kunstobjekte.

Peter Steinbach

### *Rechts- und Verfassungsgeschichte*

Jürgen STROTHMANN, Karolingische Staatlichkeit. Das karolingische Frankenreich als Verband der Verbände (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 116). Berlin: de Gruyter 2019. XII/506 S. ISBN 978-3-1106-4120-2. Ln., Geb. € 119,95

Die Habilitationsschrift von Jürgen Strothmann wurde 2012 an der Universität Siegen abgeschlossen. Sie will nach der Einleitung auf die Herrschaftsverhältnisse der Karolingerzeit eingehen und versuchen, Definitionen vom Begriff „Staat“ zu geben. Dazu wird die frühmittelalterliche politische Organisation in der mediävistischen Forschung mit der Betrachtung von Gruppen, Adel, Konsens, Kapitularien, der Mitwirkung der Großen an den Entscheidungen des Königs, Raum und Subsidiarität untersucht und das Reich als Personenverbandsstaat oder transpersonaler Staat betrachtet. Durch die Überwindung der königszentrierten Sicht (so Patzold 2007) wird das politische System zum Untersuchungs-

gegenstand. Als Vorbemerkungen werden die Theorien des Reiches bei Sedulius Scottus und Hinkmar von Reims befragt, die in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts den „Liber de rectoribus christianis“ bzw. das Werk „De ordine Palatii“ verfasst haben. Beide Werke zeigen die zeitgenössische theoretische Konzeption der politischen Ordnung und die faktische Transpersonalität des Reiches.

Im Anschluss an diese einleitende Darstellung folgt die in drei Teile gegliederte Analyse. Der erste Teil „Die Herrscherfamilie“ beginnt mit den Reichsteilungen bis zu Karl dem Großen. Anders als bei den Merowingern entschied bei den Karolingern der Vater über die Nachfolge der Söhne, wie 768 erstmals erwähnt wurde. Dazu wurden Söhne aus Verbindungen ohne kirchlichen Segen von der Nachfolge ausgeschlossen. Die *Divisio regnorum* Karls des Großen (806) zeigt die Söhne als Angehörige der Königsfamilie. Nach dem Tod Pippins (810) und Karls (811) blieb nur der dritte Sohn Ludwig als Erbe übrig, den Karl der Große dann als Nachfolger einsetzte. Ludwig der Fromme entschied sich im Unterschied zu seinem Vater in der *Ordinatio imperii* (817) für eine weitgehende Primogenitur. Er konnte zu diesem Zeitpunkt noch frei von tagespolitischen Zwängen entscheiden, was später nicht mehr der Fall war.

Die Aufgaben der einzelnen Teile der Königsfamilie wurden von dem biblischen Bild des Vaters als karolingischem Herrschaftsideal umrissen. Die Verwandtschaft und Nachfolge wird dabei in vielen Einzelheiten bis in die Zeit Karls des Kahlen behandelt. Die Söhne der Herrscher wurden mehrfach vom Adel beeinflusst, der auch auf die Königin Einfluss ausübte, was bis in die Zeit Ludwigs des Deutschen untersucht wird. Es gab auch institutionalisierte familiäre Bindungen wie die Brüdergemeine und das *consortium*. Die körperschaftlich organisierte Königsfamilie wird durch die Leistung von Treueiden auf mehrere Mitglieder der Familie, in der Regel auf den König und seine Söhne, gezeigt, was die Karolinger von den Merowingern übernommen hatten. Diese Körperschaftlichkeit der Königsfamilie löste sich mit dem Aufbegehren der Söhne Ludwigs des Frommen im zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts auf. Doch blieb das theoretische Konzept der Familieneinheit bestehen, wie das bei einem Treffen der Brüder im 9. Jahrhundert übliche gemeinsame Wohnen in einem Haushalt und das Schreiben Ludwigs II. an den Kaiser von Byzanz (871) beweisen, in dem sich dieser als Herrscher im gesamten Frankenreich bezeichnete.

Der zweite Teil „Kirchen und Klöster“ geht zuerst auf die Kirchen als Verbände im Imperium Romanum und ihre Rechtsstellung ein. Die Kirchenverbände, das Kirchengut und das Eigentum an diesem, das einem Veräußerungsverbot unterlag, werden näher betrachtet. Abschließend wird das Verhältnis von Kirche und Staat erläutert. Im Anschluss werden die Kirchen Galliens in merowingischer Zeit untersucht. Die Veränderungen dürften dabei weniger durch Columban von Luxeuil als durch den gesellschaftlichen und politischen Wandel des 6. Jahrhunderts hervorgerufen worden sein, wie gezeigt wird.

Die Kirchenorganisation des Karolingerreichs wird in fünf Kapiteln behandelt. Nach einem Blick auf den Aufbau der karolingischen Kirchenorganisation werden Klöster und Kirchen gezeigt, welche die Herrschaft einzelner Familien erweiterten. Sie waren auch Kapitalanlagen der Stifter, wie die Darstellung des Eigentums am Kirchengut aus Sicht der Stifter im 7./8. Jahrhundert zeigt, die auf die Klostergründungen der Arnulfinger und Karolinger eingeeengt wird. Die Neuorganisation der Kirchen und ihrer Verbände wird nach der Übernahme des Königtums durch die Karolinger bis zum Tode Karls des Großen ausgehend von der Stellung des Bischofs mit dem Kirchengut und den kirchlichen Amtsträgern behandelt. Dabei wird auf die Kontinuitätssicherung durch den Bestandserhalt der kirch-

lichen Institutionen eingegangen. Die kirchliche Organisation wurde durch die Verschränkung der kirchlichen Ordnungsgesetzgebung mit dem Willen des Herrschers gesichert. Auf die Zeit der Restrukturierung der Kirchenorganisation folgte mit dem Herrschaftsantritt Ludwigs des Frommen eine Konsolidierungsphase, in der nachfolgenden Krisenzeit wurde die Selbstständigkeit der Kirche hervorgehoben. Neuerlich werden die Stellung des Bischofs, das Kirchengut, der Einfluss des Herrschers auf die Abtswahlen und die Bedeutung der Organisation des Herrschers dargestellt. Dabei wird das Konzil von Paris (829) als Höhepunkt der herrscherlichen Autorität im Zeichen der heraufziehenden Krise behandelt.

Die Kirchenstaatlichkeit bildete sich im Westfrankenreich nach dem Tod Ludwigs des Frommen erneut aus. Ausgehend von der Stellung des Bischofs und seiner Erhebung wird die Bedeutung des Kirchenguts und der Bischofsversammlungen in den Metropolitanverbänden beschrieben. Die Anklage eines Bischofs und die Stellung der Metropolitane werden mit der Darstellung des Kirchenrechts betrachtet, um zuletzt die Kirchenstaatlichkeit zu behandeln. Im Anschluss wird der Staat der Karolinger im Konzept des Benedictus Levita gezeichnet. Die Kapitulariensammlung desselben wird dabei im Hinblick auf die Stellung des Bischofs, dessen Erhebung oder Anklage, das Kirchengut, die Bischofsversammlungen und die Kirchenstaatlichkeit abgehandelt. Zuletzt wird im Konzept des Benedictus Levita die weltliche Ordnung als „Staatlichkeit“ betrachtet.

Der dritte Teil der Arbeit geht auf „den Staat als Verband“ ein. Die Karolinger haben eine politische Gemeinschaft errichtet, deren Kulminationspunkt sie selbst waren. Während Karl der Große durch seine Leistung und sein politisches Geschick unangefochten regieren konnte, war sein Sohn Ludwig eher „Abt eines benediktinischen Klosters denn Vorsteher einer Versammlung von Großen“. Das Konzil von Paris (829) betonte, dass alle Herrschaft von Gott kam. Das Königsamt als *ministerium Dei* ließ die Kirche eine teilweise Kontrolle staatlicher Ordnung erlangen, was zu neuen Regelungen führte. Die Organisation des karolingischen Staates lässt immer wieder den Konsens der Großen erkennen, die z. B. an Kriegen mitwirken mussten. Auch bei Dänen oder Bulgaren war die *societas* ähnlich geordnet. Der Staat wurde dabei in Analogie zum menschlichen Körper als Herrschaftsverband dargestellt, der in seinen verschiedenen Formen und seinem Handeln betrachtet wurde. Der Verbandswille wurde durch die Beratungen des Herrschers mit den Großen erreicht. Der an der Herausbildung des karolingischen Königtums beteiligte Papst wurde durch Pseudo-Isidor faktisch zur höchsten Instanz in Disziplinarfragen gemacht, was den Metropolitanverband und die Pflichten der Bischöfe gegenüber dem Herrscher betraf. Damit wurde das Papsttum zu einer Instanz, die das innere Geschehen des Herrschaftsverbandes von außen her mitgestaltete. Auf diese Weise entstand der hierarchische abendländische Kirchenverband unter dem Papsttum, wie sich endgültig im Investiturstreit zeigen sollte. Die Großen waren durch herrschaftliches Handeln in die *societas Francorum* eingebunden, und sie haben dieses auch wahrgenommen. Die gegenseitigen *dona* und die Abgaben an den Herrscher und die *honores* haben dieses Verhältnis vertieft. Der Herrscher trat trotz seiner Vollmachten in vielen Punkten als Verbandsvertreter auf.

Zuletzt wird die Familie der Karolinger als Herrscher betrachtet, zu der es keine Alternative gab. Der Herrscher konnte so stark sein, wie Karl der Große, doch stand immer die Familie hinter ihm. In der Mitte des 9. Jahrhunderts hatte sich diese Bindung verändert. Die Betonung der *amicitia* und damit das Verhältnis der Brüder zu einem willentlich hergestellten Verhältnis wurde nicht mehr aus der Familie heraus begriffen. Die Staatlichkeit im Karolingerreich wurde mit Einheitlichkeit, Zentrale und Kontrolle erläutert. Dabei wird auch

die Kirchenorganisation in ihrer äußeren Autonomie gezeigt, wobei Reich und Kirchen als Zweistaatlichkeit erscheinen, was Hinkmar von Reims wiederholt betont hat.

Das Ergebnis der Arbeit sieht das Karolingerreich als einen Verband der Verbände und nicht der Personen. Die Regionalisierung des Frankenreichs forderte ein politisches System, das die regionalen Kräfte beteiligte. Karl der Große hat die Funktion des Königs als die eines Verbandsvertreters erkannt und nicht die eines römischen Kaisers. Ludwig der Fromme ist an diesem Irrtum gescheitert. Nach seinem Handeln hat er weder in der Familie noch im Reich seine Funktion als Vertreter der Gesamtheit erfasst.

Der Band schließt mit einem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie dem Register. Er erschließt einen neuen Blick auf das Karolingerreich und die Anstrengungen der Könige, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Forschung der kommenden Jahre muss an diesen neuen Sichtweisen ansetzen. Immo Eberl

Andreas DEUTSCH (Hg.), Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen (Akademiekonferenzen. Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs, Bd. 32). Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2021. 681 S., zahlr. Abb. Brosch. ISBN 978-3-8253-4898-4. € 68,-

Nach „Rechtbüchern“ und „Rechtssprache“ arbeiten die Tagungen des Heidelberger Rechtswörterbuchs mit den Stadtrechten und Stadtrechtsreformationen wiederum ein klassisches Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte auf. Den Stadtrechten waren, wie ihrem Pendant, den Landrechten, vielfach jene einheimischen Rechtsregeln zu entnehmen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts als gemeine deutsche Gewohnheiten („communes Germaniae consuetudines“) die Grundlage für das spätere sogenannte deutsche Recht bildeten. Die Reformationen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit wiederum gaben Gelegenheit, anhand des Anteils römischrechtlicher Bestimmungen den Rezeptionsgrad der jeweiligen lokalen Rechte zu ermitteln.

Die Forschungsgeschichte und ihre Ergebnisse bis heute erläutert souverän der wie gewohnt magistrale Überblicksaufsatz des Herausgebers und Leiters des Rechtswörterbuchs, der mit 120 Seiten weit über den Umfang einer Einleitung hinausgeht. Diese Ausführlichkeit war aber wohl auch deshalb geboten, weil die Einzelbeiträge des voluminösen Sammelbandes dann doch nicht alle Gebiete abdecken, so dass manches zu ergänzen war. Gerade vom Standpunkt der württembergischen Rechtsgeschichte muss mit einem gewissen Bedauern vermerkt werden, dass kein speziell für dieses Gebiet einschlägiger Vortrag vermeldet werden kann.

Der Schwerpunkt des Bandes liegt im Norden und Osten Deutschlands mit ihren berühmten Stadtrechts„familien“, dazu kommen heute im Ausland liegende Gebietsteile des Alten Reichs wie Belgien oder Böhmen, auch Ungarn und Italien. Des Weiteren stehen im Zentrum Beiträge zu den vier bekannten und in der Literatur von jeher gewürdigten „großen“ Stadtrechtsreformationen von Nürnberg (Manshu Ide), Worms (Friedrich Battenberg), Frankfurt am Main (Anja Amend-Traut) und natürlich das berühmte Stadtrecht des Ulrich Zasius von Freiburg im Breisgau (Wendt Nassall), alle zwischen 1479 und 1578 in teilweise prächtig ausgestatteten Drucken publiziert. Der Südwesten ist mit eigenen Beiträgen nur in dem genannten Fall von Freiburg vertreten, der Schwäbische Kreis wenigstens noch mit Augsburg, in dem es aber eben gerade nicht zu einer Reformation gekommen war (Christoph Becker). Immerhin fehlt Württemberg nicht ganz, waren doch jene illustren städtischen Gesetzgebungen deutscher Metropolen der Zeit für die Gesetzgebungsge-